

22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum der Stellungnahme	Zustimmung bzw. keine projektbezogenen abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen	Projektbezogene abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	06.05.2022	x	
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	06.05.2022		x
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	05.05.2022	-	-
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.04.2022	x	
5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	-	-	-
8	Straßenbauamt Stralsund	-	-	-
10	Bergamt Stralsund	27.04.2022	x	
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	25.04.2022	x	
15	Hauptzollamt Stralsund	26.04.2022	x	
16	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	13.05.2022	x	
17	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	05.04.2022	x	
18	Gemeinde Steinhagen	-	-	-
19	Gemeinde Lüssow	-	-	-
20	Gemeinde Wendorf	25.04.2022	x	
21	Gemeinde Pantelitz	-	-	-
22	Gemeinde Sundhagen	10.05.2022	x	
23	Gemeinde Altefähr	-	-	-
24	Gemeinde Gustow	01.06.2022	-	-
25	Gemeinde Kramerhof	-	-	-
26	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	05.05.2022	x	
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.04.2022	x	
28	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	06.05.2022	x	
29	50Hertz Transmission GmbH	07.04.2022	x	
30	E.DIS Netz GmbH	13.05.2022	x	

31	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen*	23.02.2021		x
32	SWS Energie GmbH	-	-	-
33	GDMcom GmbH	08.04.2022	x	
34	SWS Telnet GmbH	27.04.2022		x
35	REWA GmbH Stralsund*	25.02.2021		x
36	IHK zu Rostock	12.04.2022	x	
38	Handelsverband Nord e.V.	-	-	-
39	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	12.05.2022	x	
40	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	02.05.2022		x
44	Landkreis Vorpommern-Rügen	10.05.2022		x
45	Hansestadt Stralsund, Untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	-
46	Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde	13.04.2022	x	
47	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde	-	-	-
48	Hansestadt Stralsund, Untere Straßenverkehrsbehörde	-	-	-

- Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

* Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsbeteiligung eingegangen, daher wurde die Stellungnahme zum Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.

Die Stellungnahmen der Behörden, welche sich zustimmend zur Planung geäußert haben und/oder allgemeine und keine projektspezifischen Hinweise vorgebracht haben (Spalte 1), werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise berühren nicht die Belange der Flächennutzungsplanung und stehen den geplanten Darstellungen nicht entgegen.

22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
2	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stellungnahme vom: 06.05.2022</p> <p>Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserwirtschaft: Hinsichtlich der EG-WRRL-Zielstellungen für den berichtspflichtigen Kronenhalsgraben (Wasserkörper NVPK-0800) verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 75 „Parkplatz Berufsschulcampus in Grünhufe“ der Hansestadt Stralsund. Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 73 wird nachfolgend abgewogen.</p>
	<p><i>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 73:</i></p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 18.03.2021 (Az.: StALUVP12/5122/VR/40/21) aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie gegebenen Hinweise wurden grundsätzlich berücksichtigt. Meine Stellungnahme wird wie folgt ergänzt/ aktualisiert: Gegenüber dem Planentwurf vom 02/2021 hat sich der Plangeltungsbereich von 0,8 ha. auf 1,3 ha erweitert. Ziel des hier in Rede stehenden Vorhabens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Erweiterung des Campusareals mit einer Dreifeldsporthalle und einer Stellplatzanlage zur Deckung des Parkplatzbedarfes. Eine Verrohrung des im Plangebiet verlaufenden Grabens 3/1/2 wird nicht mehr</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 73 und überschreitet im Hinblick auf die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und Unterhaltungstreifen den maßstabsbedingten Konkretisierungsgrad eines Flächennutzungsplanes. Auch die Ableitung des anfallenden Regenwassers ist auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Erschließungsplanung zu klären und im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren zu klären. Die Stellungnahme steht der geplanten Flächennutzungsplanänderung daher nicht entgegen.</p>

	<p>in Erwägung gezogen. Am Graben wird ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingerichtet. Im Bereich des verrohrten Teils des Grabens 3/1/2 wird ein Unterhaltungsstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse berücksichtigt. Gewässerrandstreifen bzw. Unterhaltungsstreifen werden im B-Plan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Ferner wird die für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Graben 3/1/2 notwendige Einleiterlaubnis (einschließlich Nachweis Unbedenklichkeit und Hydraulik) im nachgelagerten Zulassungsverfahren erbracht. Hier wird durch die untere Wasserbehörde des LK VR auch die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG erfolgen.</p> <p>Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.</p>	
	<p>2. Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz: Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>30</p>	<p>E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom: 13.05.2022</p> <p>Bezüglich der 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund und des BP 73 behält unser Schreiben BRG 21-</p>	<p>Die Stellungnahme vom 01.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.</p>

	017 vom 01.03.2021 weiterhin seine Gültigkeit.	
	<p><i>Stellungnahme vom 01.03.2021</i></p> <p>Vorbehaltlich der Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, haben wir keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Im südlichen Radbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 20kV Kabel unseres Unternehmens. Sollte dieses eine Behinderung darstellen, muss ein schriftlicher Antrag auf Baufeldfreimachung eingereicht werden.</p>	Der vorhandene Anlagenbestand und der Umgang damit wird auf der Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.
31	<p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen Stellungnahme vom: 23.02.2021</p> <p>wir haben ihre Unterlagen zum B-Plan 73 erhalten und gesichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nicht nur in der Lübecker Allee sondern auch in der Lindenallee Bestandshaltestellen haben. Diese fehlten in ihrer Auflistung, befinden sich aber genau am Planungsgebiet.</p>	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan. Dennoch wurde die Begründung um die Haltestelle in der Lindenallee ergänzt.
34	<p>SWS Telnet GmbH Stellungnahme vom: 27.04.2022</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahme „Stralsund, B-Plan 73 Erweiterung Berufsschulcampus Grünhufe“ und der 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund“ befindet sich ein PE-HD 40 x 3,2 DN 32 Kabelschutzrohr der SWS Telnet GmbH auf der nördlichen Seite der Lindenallee. Die genau bezeichneten Abschnitte entnehmen Sie bitte den beiliegenden Lageplänen.</p> <p>Das Kabelschutzrohr hat eine Tiefenlage von ca. 0,60 m - 0,90 m. Es kann zu Abweichungen in Lage und Tiefe durch örtliche Gegebenheiten, Änderungen am Oberflächenaufbau, Querungen aller Art, etc. kommen.</p> <p>Das Kabelschutzrohr ist mit LWL-Kabeln belegt und darf nicht beschädigt werden.</p>	Die Stellungnahme und die Anlagen werden zur Kenntnis genommen, der Leitungsbestand wird auf der Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.

	<p>Durch die SWS Telnet GmbH wird auf der südlichen Seite der Lindenallee mit der neuen Fernwärmetrasse ein Verbundrohr 7x12/2 in Richtung B-Plan 39 mitverlegt. Die Lagepläne hierfür sind noch in Arbeit. Es wäre für die SWS Telnet GmbH dadurch auch eine Glasfasertechnische Erschließung/ Anbindung des Berufsschulcampus Grünhufe möglich. Seitens der SWS Telnet GmbH gibt es keine Einwände gegen den B-Plan 73 Erweiterung Berufsschulcampus Grünhufe und die 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund.</p> <p>Anlage: Lagepläne</p>	
35	<p>REWA Stralsund mbH Stellungnahme vom: 25.02.2022</p> <p>zum o. g. Vorentwurf mit seiner Begründung vom Februar 2021 muss die REWA folgende zusätzliche Hinweise abgeben.</p> <p>Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) und die Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser der REWA Stralsund GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>4.5. Erschließung</u> <u>Generelle Anmerkungen:</u> Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt. Abstände zu den vorhandenen Schmutz- und Regenleitungen sind einzuhalten, weiterhin zu der TW-Leitung aus PVC DN 200. Die Erschließungsplanung Regenwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan regelt nicht die verbindliche Bebauung und die Abstände zu vorhandenen Leitungen. Die Hinweise sind daher für den Bebauungsplan Nr. 73 relevant und stehen den geplanten Flächendarstellungen nicht entgegen.</p>
	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Anfallendes zusätzliches Oberflächenwasser sollte in das vorhandene Grabensystem und nicht in die Leitung DN 600 eingeleitet werden (Auslastung). Die REWA als Erfüllungsgehilfe des Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Hansestadt Stralsund, hat dafür</p>	<p>Gemäß dem Punkt 4.3 der Begründung erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers voraussichtlich in die angrenzenden trockengefallenen Biotope bzw. in den Graben. Die Form der Regenwasserableitung ist auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. im Zulassungsverfahren zu konkretisieren.</p>

	<p>Sorge zu tragen, dass dauerhaft die schadlose Ableitung des Regenwassers durch die zukünftigen und der vorhandenen Anlagen gewährleistet ist. Dies ist durch die Unterhaltung der Anlagen zu gewährleisten.</p>	
	<p>Die REWA GmbH als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für TW/SW/RW übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung (gilt für Planung und Baudurchführung) hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden oder auszubauenden Entsorgungsanlagen für Regenwasser. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA GmbH. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.</p> <p>Im dargestellten Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen.</p> <p>Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind für den Bebauungsplan Nr. 73 relevant und stehen den geplanten Flächendarstellungen nicht entgegen.</p>
	<p>Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p>	<p>Die Baugrenzen sind aus dem Bebauungsplan Nr. 73 ersichtlich. Ob eine Umverlegung von Leitungen erforderlich ist, ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht verbindlich abzuschätzen. Die Hinweise sind daher für den Bebauungsplan Nr. 73 relevant und stehen den geplanten Flächendarstellungen nicht entgegen.</p>
	<p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Im Bereich der Erdarbeiten liegende Einbauteile (Schieber-, Ventilkappen</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind für den Bebauungsplan Nr. 73 bzw. die Erschließungsplanung relevant und stehen den geplanten Flächendarstellungen nicht entgegen.</p>

<p>etc.) dürfen nicht versetzt bzw. entfernt werden. Schächte und Einbauteile sind einem neuen Wegniveau anzupassen.</p> <p>Die Zugänglichkeit von Schächten und Einbauteilen, wie z. B. Absperrschieber, darf nicht beeinträchtigt werden. Für Arbeiten an öffentlichen Kanälen müssen gesonderte Genehmigungen vorliegen.</p> <p>Um Beschädigungen an den Anlagen auszuschließen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Bauausführende spätestens 2 Wochen vor Baubeginn bei unserem Unternehmen aktuelle Informationen zur Lage unserer Leitungen einholt.</p> <p>Sollten irgendwelche Leitungen angegriffen werden, sind wir unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Ohne unsere Genehmigung dürfen die Leitungen nicht freigelegt werden. Weiterhin ist das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser-, Schmutz- u. Regen/Mischwasserleitungen, etc.) der REWA GmbH Stralsund und der Freistellungsvermerk zu beachten (s. Anlagen).</p> <p>Vor Baubeginn ist mit uns eine Trassenbegehung vorzunehmen.</p> <p>Kosten zur Behebung der Schäden an der Versorgungsleitung, infolge des Bauvorhabens, werden in Rechnung gestellt, wenn wir an der Endabnahme nicht beteiligt wurden.</p> <p>Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass unsere Leitungen während der Arbeiten keiner Belastung ausgesetzt werden. Weiterhin sind erschütterungsarme Bautechnologien anzuwenden, um Beschädigungen an den Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitungen auszuschließen. Die Lage und die Tiefe der vorhandenen Leitungen sind vor Ort mit geeigneten Maßnahmen zu ermitteln. Die Tiefenlagen der vorhandenen Rohrleitungen sind an den Schächten, bzw. durch Suchschachtungen zu prüfen. Ein vertikaler Abstand unterhalb der Sohlen von mind. 1,00m ist einzuhalten! (Bei Durchörterungen). Weiterhin sind die privaten Leitungen auf den Grundstücken zu berücksichtigen.</p>	
--	--

	<p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planauszug 1:500 - Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen - Freistellungsvermerk 	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
40	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Stellungnahme vom: 02.05.2022</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein offener und teilweise auch verrohrte Gewässerabschnitt des Grabens 3/1/2. Aus der örtlichen Lage des Gewässers 2. Ordnung ergeben sich für das betroffene Plangebiet entsprechende Nutzungseinschränkungen zur Sicherung der Gewässerunterhaltung — insbesondere hinsichtlich einer geplanten Bebauung und Bepflanzung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der in den vorgelegten Planunterlagen ausgewiesene 5 m- Gewässerrandstreifen ist dabei nicht zu verwechseln mit einem einseitig an einem offenen Gewässer erforderlichen Fahr- und Ablagestreifen (Gewässerunterhaltungstreifen), deren Breite sich individuell nach der zum Einsatz kommenden Unterhaltungstechnik bestimmt. In diesem konkreten Fall ist bei der Sohlage des Gewässers und einer unmittelbar angrenzenden Baugrenze ein Mindestabstand von 7 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Der Unterhaltungstreifen befindet sich dabei am nördlichen Rand des Gewässers — eine Verschiebung der Baugrenze um 2 m ist daher zwingend erforderlich um die maschinelle Unterhaltung des Gewässers zukünftig nicht zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.</p>	<p>Die Planzeichnung der FNP- und der LP-Änderung stellen den Gewässerrandstreifen maßstabsbedingt nicht dar. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der Bauplanung. Der Hinweis bezieht sich auf den Bauplanentwurf und wird daher im Bauplan Nr. 73 berücksichtigt.</p>
	<p>Im Bereich des verrohrten Gewässerabschnittes bestimmt sich der erforderliche Arbeits- und Schutzstreifen nach Dimension und Tiefenlage der Leitung, danach sind insgesamt 16 m (8 m zu jeder Seite der Rohrachse) von Bebauung frei zu halten, dazu zählt grundsätzlich auch die Ausweisung von befestigten Stellplätzen, Zugewegungen bzw. Zäune o.ä..</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bauplanentwurf und wird daher im Bauplan Nr. 73 berücksichtigt.</p>
	<p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 65 LWaG die Erhöhung der Kosten bei</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	der Gewässerunterhaltung, verursacht durch eine Anlage in, an oder über dem Gewässer, als Erschwerungskosten durch den Eigentümer des Grundstückes bzw. der Anlage dem Verband zu erstatten sind.	
	Für einen zusätzlich erforderlichen Schutz des verrohrten Gewässerabschnittes vor Wurzeleinwüchsen ist ein Abstand von 20 m (10 m zu jeder Seite der Rohrachse) von Bepflanzungen frei zu halten.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplanentwurf und wird daher im Bebauungsplan Nr. 73 berücksichtigt.
	Hinweise: Gemäß § 82 LWaG ist die Errichtung von Anlagen an, in, über Gewässern vorab bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine geplante Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Um zukünftig eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung auszuschließen, sind Ausgleich - und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet und auch außerhalb des Gebietes grundsätzlich vorab mit dem Verband abzustimmen.	Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplanentwurf und werden daher im Bebauungsplan Nr. 73 berücksichtigt.
	Anlage: Lageplan	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
44	Landkreis Vorpommern-Rügen Stellungnahme vom: 10.05.2022 <u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Die vorliegende Flächennutzungsplan-(FNP) Änderung dient der Bündelung von Berufsschulen am Standort Grünhufe. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen die vorgesehene Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Schule“ am Standort nördlich und südlich der Lindenallee, wo bisher eine Wohnbaufläche und eine Grünfläche dargestellt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende 22.Änderung des FNP. Folgende Hinweise werden gegeben: Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Süden des Plangebietes verläuft der teilweise verrohrte Graben 3/1/2.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung des verrohrten Teils des Grabens erfolgt im Bebauungsplan Nr. 73 und maßstabsbedingt nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

	<p>Der verrohrte Teil des Grabens ist in der Planzeichnung mit darzustellen.</p>	
	<p>Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich, daher gilt nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m. Mit der Umsetzung des Planes gilt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG dieser Gewässerrandstreifen auch im Innenbereich.</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Aufgrund des Baumbestandes südlich des offenen Grabens ist die Unterhaltung des offenen Grabenabschnittes nur von der nördlichen Seite aus möglich. Auch im Bereich des verrohrten Teils des Grabens ist ein Unterhaltungstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen bzw. Unterhaltungstreifen von 5 m ist in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung des Gewässerrandstreifens bzw. Unterhaltungstreifen von 5 m erfolgt im Bebauungsplan Nr. 73 und maßstabsbedingt nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>
	<p><u>Wassertechnische Erschließung:</u> Schmutzwasser: Soweit häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser anfällt, ist dieses dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Entsorgung des Schmutzwassers ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Erschließungsplanung und im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren nachzuweisen.</p>
	<p>Niederschlagswasser: Die geplanten Stellplatzflächen sollen in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.</p> <p>Laut Baugrundgutachten sind die vorhandenen Böden für eine Versickerung nicht geeignet. Das anfallende Niederschlagswasser muss somit zum größten Teil abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist entweder dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen oder die Möglichkeit der Einleitung in den Graben 3/1/2 unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 102 zu prüfen. Die Einleitung in den Graben 3/1/2 bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die unter Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Entsorgung des Niederschlagswassers ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Erschließungsplanung und im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren nachzuweisen.</p>

	<p>Vorpommern-Rügen zu beantragen ist.</p>	
	<p><u>Naturschutz</u> Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der beigeordneten Änderung des Landschaftsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Einer Auseinandersetzung mit den Belangen des Biotop-, Baum- und des Artenschutzes (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“ wird zugestimmt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Abschichtung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinweis: Wie in der Begründung geschrieben, ist der Artenschutz im südlichen Änderungsbereich (Innenbereich nach § 34 BauGB, extensive Mähwiese) bei der Umsetzung konkreter Bauvorhaben unmittelbar im jeweiligen Zulassungsverfahren zu beachten. Es wird die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr wurde über die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Naturschutzbehörde und die Notwendigkeit eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages informiert.</p>
	<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), • Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. <p>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für das nachgelagerte Bebauungsplan- oder Zulassungsverfahren relevant und stehen den geplanten Flächendarstellungen nicht entgegen.</p>

	<p>Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p>	
	<p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung.</p> <p>Es bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen keine Bedenken zu dem o.g. B-Plan.</p> <p>Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus:</p> <p>„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</p>
	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>